

Berechnung des Stichtags für die BKF-Weiterbildung (Güterverkehr)

Name des Führerscheininhabers: **Max Mustermann**

Geburtsdatum: **01.01.1970**

Ausstellungsdatum des Führerscheins: **10.10.1991**

Die Klasse **C/CE/C1/C1E** ist gültig bis: **01.01.1920**

(laut Spalte 11 des EU-Kartenführerscheins)

Das Ausstellungsdatum des Führerscheins liegt vor dem 01.01.1999. Es handelt sich also noch um einen rosaroten oder grauen Führerschein. Damit ist die Fahrerlaubnis der Klasse C/CE bzw. C1/C1E noch bis zum 50. Geburtstag gültig.

Aufgrund der gemachten Angaben ergibt sich folgender Stichtag: **09.09.2014**

Bis zu diesem Tag muss spätestens nachgewiesen werden, dass sie die Weiterbildung im vollen Umfang von 35 Stunden absolviert haben.

Diese Berechnung berücksichtigt Kraftfahrer, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Deutschland haben und im Besitz einer gültigen EU-Arbeitserlaubnis und eines gültigen deutschen Führerscheins sind (auf dem noch keine BKF-Schlüsselzahl '95' eingetragen ist) sowie in der EU oder einem EWR-Staat beschäftigt sind. Abweichungen bedürfen einer besonderen Abwägung und Einzelprüfung. Es empfiehlt sich, die Weiterbildung mindestens 8 Wochen vor der gesetzlichen Frist abzuschließen, um die vollständigen Unterlagen rechtzeitig bei der Straßenverkehrsbehörde einreichen zu können.